

Entscheidungen durch Betreuer

Die Bestellung des Betreuers dauert auch einige Zeit, die man oft aber gar nicht hat, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen.

Das Verfahren ist für alle Beteiligten sehr unangenehm. Gesellschafterversammlungen, insbesondere bei dem krankheitsbedingten Ausfall eines Mehrheitsgesellschafters, können - und seien sie auch noch so wichtig - nicht stattfinden. **Beschlüsse**, die dann dennoch gefasst werden, sind grundsätzlich **unheilbar nichtig**. Damit geht eine **Gefährdung** für die Fortführung und den Erhalt **des Betriebs** einher.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist hier ein interessengerechter Lösungsansatz.

Der Gesetzgeber legt nämlich fest, dass eine Betreuung nur dann angeordnet werden kann, wenn der Geschäftsunfähige nicht vorher selbst für den Fall der Geschäftsunfähigkeit einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt hat, §1896 Abs. 2 S. 2 BGB).

Da auf der Grundlage einer Vorsorgevollmacht regelmäßig auch Entscheidungen von erheblicher Relevanz für das Unternehmen getroffen werden müssen, ist die notarielle Beurkundung einer Vorsorgevollmacht jedenfalls anzuraten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen dazu Ihr Rechtsanwalt oder Notar, wie auch für den wirtschaftlichen Bereich Ihr Steuerberater.



-Kanzlei Bruckmann Germer Scholten-
Duisburger Str. 73, 46535 Dinslaken
Tel.: 02064 44950 Fax: 02064 449566
mail: anwalt@bgs-recht.de



Bruckmann Germer Scholten

Vorsorgevollmacht für Unternehmer – eine zwingende Notwendigkeit



Vorsorgevollmacht — nicht nur für Privatleute

Bei Gesprächen über die Notwendigkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hatte man in der Vergangenheit im Allgemeinen vorrangig den wegen Erkrankung geschäftsunfähigen Verbraucher im Blick. Gerade in Gesellschaften, die am Wirtschaftsleben teilnehmen (z.B. GmbH, KG oder GmbH & Co. KG) be-



steht jedoch erheblicher Konfliktstoff für den Fall, dass ein Gesellschafter in den Zustand einer Geschäftsunfähigkeit gerät. Dieses Szenario sollte

keinesfalls nur dem älteren Gesellschafter zu denken geben, vielmehr können Schicksalsschläge ein ebenso hohes Risiko für den jüngeren Unternehmer begründen.

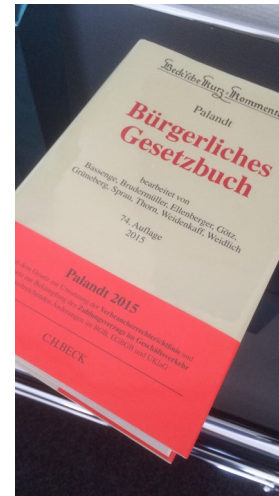
Noch gravierender kann es für **Einzelunternehmer** oder **geschäftsführende Alleingesellschafter** sein, die in einem solchen Fall überhaupt nicht mehr reagieren können. Ein Alleingesellschafter kann nicht einmal einen neuen Geschäftsführer bestellen.

GESETZESLAGE

Das Gesetz sieht nämlich in den §§ 1896 ff. BGB für den Fall, dass eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, die Bestellung eines **Betreuers** vor, bei geschäftsunfähigen Gesellschaftern einer Handelsgesellschaft, also in vermögensrelevanten Bereichen, sogar die Bestellung von zwei Betreuern (§§ 1908 i, 1792 BGB)

Bei Einzelunternehmen können praktisch **keine Entscheidungen** mehr getroffen werden. Bestellungen oder Aufträge können nicht verbindlich getätigt werden.

In Gesellschaften kann es erhebliche Folgen haben, wenn ein geschäftsführender **Alleingesellschafter** nichts mehr veranlassen kann.



Situation im Krisenfall

Alarmierend sollte in derartigen, nicht planbaren Krisenfällen für die Gesellschaft und die Gesellschafter jedenfalls sein, dass außenstehenden Dritten, z.B. Mitgesellschaftern, eine Einwirkung auf die Entscheidung des Betreuungsgerichts, wen es zum Betreuer bestellt, nicht zusteht.

Die Bestellung liegt allein im **Ermessen des Gerichts**.

Jedenfalls wird das Gericht einen anderen Mitgesellschafter gerade mit Rücksicht auf die einschränkende Regelung des § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB kaum zum alleinigen Betreuer bestellen. Fast immer wird daher eine Person bestellt werden, die mit den Verhältnissen in der Gesellschaft nicht vertraut ist und die zudem auch keine fachlichen Eignungen für den Betrieb und die Verwaltung eines Unternehmens haben muss.

In einer Situation, in der man es am wenigsten gebrauchen kann, muß man sich auf einen **Außenstehenden** verlassen, der kein Eigeninteresse an dem Betrieb hat!